

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Ärzte-Rechtsschutzversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Rechtsschutzversicherung für Ärzte



Was ist versichert?

- ✓ im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten
- ✓ die Übernahme der dabei entstehenden Kosten.

Zurich ersetzt:

- ✓ das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ gerichtlich/verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen
- ✓ im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist
- ✓ Vorschussweise die Strafkautions im Ausland
- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten des Rechtsanwalts bei außergerichtlichen Tatausgleich (Diversions)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete) aus Gefahren des Betriebs der versicherten Ordination sowie aus solchen Gefahren, die dem versicherten Arzt in Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit oder als Privatperson aus dem täglichen Leben widerfahren können. Diese Rechtsgebiete können sein:

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht



Was ist nicht versichert?

Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit

- x der Errichtung/Veränderung von Gebäuden/Grundstücken, sowie deren Kauf, Verkauf oder Finanzierung
- x der Anlage von Vermögen
- x bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Wettbewerbs-Gesellschaftsrecht- und Steuerrecht
- x bestimmten Verträgen, wie etwa Rechtsschutz-Versicherungsverträgen von Zurich
- x Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- x vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Versicherungsfällen
- x Kriegen, inneren Unruhen, Terror u.ä.
- x Katastrophen, Atomenergie, Gentechnik, elektromagnetischen Feldern, Asbest



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen)
- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts
- ! im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz mit der vereinbarten Anspruchsgrenze

Darüber hinaus übernimmt Zurich keine Kosten

- ! für Versicherungsfälle, welche vor Ablauf einer vereinbarten Wartezeit eingetreten sind
- ! im Strafverfahren bei Bagatelldelikten
- ! im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift, sowie fehlender Lenkberechtigung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, wenn sowohl der Versicherungsfall als auch die Interessenwahrnehmung dort stattfinden.
- ✓ In den übrigen Fällen ist die Interessenwahrnehmung hingegen nur in Österreich versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich zu melden.
- Jeder Versicherungsfall muss Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- in einzelnen Rechtsgebieten darüber hinaus nach Ablauf der jeweils vereinbarten Wartezeit

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.